



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kinderbetreuung zu Hause vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Kanton Aargau

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK Kanton Aargau und den Eltern, den gesetzlichen Vertretenden oder den berechtigten Angehörigen (nachfolgend die Eltern / Auftraggebenden genannt), welche den Kinderbetreuungsdienst in Anspruch nehmen.

Mit Zusage eines Einsatzes durch das SRK Kanton Aargau anerkennen die Eltern / Auftraggebenden die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Auftragserteilung des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2. Gegenstand

Der Entlastungsdienst Kanton Aargau entlastet Eltern, die in einer Notsituation sind und die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr sicherstellen können.

Die Anfrage erfolgt durch die Eltern, die gesetzlich Vertretenden oder durch das Versorgungsnetz (caring community, Sozialdienst, Spital, andere Zuweisende).

Das SRK Kanton Aargau betreut Kinder

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind

Der Dienst leistet seine Einsätze wie folgt:

- einmalig oder ein- oder mehrmals pro Woche
- während einer Dauer von mindestens 2 Stunden pro Einsatz
- Die Einsätze finden in der Regel am Wohnort der Klientin/des Klienten statt. Im Auftrag der Eltern / Auftraggebenden kann dies auch an anderen Standorten erfolgen.

Das SRK Kanton Aargau unterstützt die Eltern nach Möglichkeit bei der Suche nach angepassten Betreuungs- und/oder Anschlusslösungen.

3. Anmeldung, Ablauf, Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt persönlich per Telefon, per Mail oder per Post mit dem offiziellen Einsatzformular. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.



Das SRK Kanton Aargau analysiert die Anfrage und entscheidet innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages.

Der Entlastungsdienst SRK Kanton Aargau / Dienstleistung Kundenbetreuung zu beurteilt anhand der telefonischen Auskünfte, der Situationsbeschreibung durch die Eltern / Auftraggebenden, die Komplexität des Falles und vereinbaren je nach Notwendigkeit ein Erstgespräch vor Ort.

Entsprechend den gewünschten Tagen und Einsatzzeiten sucht das SRK Kanton Aargau eine oder mehrere Mitarbeitende für den Einsatz bei der Familie. Das SRK Kanton Aargau gibt den Mitarbeitenden die notwendigen Informationen ab.

Die Eltern / Auftraggebenden stimmen der Weitergabe von erforderlichen Informationen an die Mitarbeitenden des Entlastungsdienstes SRK mit dem Unterzeichnen des Einsatzvertrages zu.

Die Mitarbeitende nimmt telefonischen Kontakt zu den Familien auf, verschafft sich ergänzende Informationen und vereinbaren den ersten Einsatz.

4. Mitarbeitende Kinderbetreuung SRK Kanton Aargau

Die Mitarbeitenden der Dienstleistung Kinderbetreuung SRK Kanton Aargau verfügen in der Regel über eine Aus- oder Weiterbildung im Bereich der Kinderbetreuung oder sie sind durch das Zertifikat Pflegehelfer/in qualifiziert. Sie werden vom SRK Kanton Aargau nach festgelegten Kriterien angestellt und direkt vom SRK Kanton Aargau entlohnt.

5. Inhalt des Einsatzes

Die Mitarbeitende der Kinderbetreuung zu Hause geht angepasst auf die jeweiligen Bedürfnisse des Kindes ein und übernimmt folgende Aufgaben

- Beschäftigung des Kindes mit altersentsprechenden Spielen und Tätigkeiten
- Körperpflege, inkl. Pflege entsprechend den Vereinbarungen mit den Eltern
- führt bei den üblichen Krankheiten im Kindesalter notwendige Massnahmen durch und erkennt mögliche Komplikationen
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Verrichtung von Hausarbeiten, die mit der Betreuung in Zusammenhang stehen

- Die Mitarbeitende der Kinderbetreuung zu Hause schafft
 - Rahmenbedingungen, sodass Unfälle verhütet werden und
 - ergreift bei einem Unfall angemessene Massnahmen

- Die Mitarbeitende der Kinderbetreuung zu Hause hält sich an folgende Vorschriften
 - ausnahmsloses Einhalten der Hygienevorschriften und Schutzkonzepte
 - fordert, wenn nötig entsprechende Hilfe und Unterstützung an
 - leitet ihre gezielten Beobachtungen korrekt an die Eltern weiter
 - weist die Einsatzleiterin auf Probleme oder schwierige Familiensituationen hin, die ihr während des Einsatzes aufgefallen sind
 - hält sich strikt an den Verhaltenskodex und die Schweigepflicht
 - sie bleibt bei dem ihr anvertrauten Kind bis ein Elternteil zurückgekehrt ist



6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Mitarbeitende der Kinderbetreuung zu Hause die notwendigen Massnahmen und fordert wonötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern / Auftraggebenden unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für die administrativ tätigen Personen in dieser Dienstleistung. In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitarbeitende verpflichtet sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang hat, nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Pflichten der Eltern / Auftraggebenden

Die Eltern / Auftraggebenden teilen dem Entlastungsdienst und der Mitarbeitenden alle notwendigen Informationen mit, welche für die Betreuung und Entlastung notwendig sind.

Insbesondere informieren sie über:

- Krankheitszustand
- Einnahme von Medikamenten als auch Medikamente, die allenfalls verabreicht werden müssen, insofern der Auftrag der Medikamentenabgabe explizit vereinbart ist
- mögliche Notfallsituationen, welche aus ihren Erfahrungen heraus, eintreffen könnten
- räumliche Situation
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Adressen der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte
- Regelungen im Zusammenhang allfällig das Kind besuchender Personen

Die Eltern / Auftraggebenden hinterlassen beim SRK Kanton Aargau und bei der zuständigen Mitarbeitenden ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie, auf welcher die entsprechende Person erreichbar ist.

Die Eltern / Auftraggebenden halten sich an die mit der Mitarbeitenden vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Mitarbeitende unverzüglich. Die allfällig verlängerte Einsatzzeit ist kostenpflichtig.

Bei Einsätzen, welche mehr als 3h dauern, ist die Verpflegung der Mitarbeitenden gewährleistet.

Die Eltern / Auftraggebenden beachten aktuelle Weisungen des BAG, Departement Gesundheit und Soziales Kanton Aargau und Vorgaben des SRK Kanton Aargau und halten diese ein, zB. zu den Covid Massnahmen.

Sie verpflichten sich, den für den Einsatz vereinbarten Preis sowie allfällige damit verbundene Kosten zu begleichen.



9. Entschädigung

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Einkommen zu vom SRK Kanton Aargau festgelegten Tarifen. Für die Berechnung gilt das Bruttojahreseinkommen des Haushaltes (Arbeitseinkommen, Alimente, Renten, sonstige Einnahmen) des laufenden Jahres.

Wochentags wird tagsüber der Niedertarif (NT) verrechnet. Für Einsätze vor 6:00 Uhr morgens bzw. nach 20:00 Uhr abends sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt der Hochtarif (HT).

Pro Einsatz wird eine Pauschale verrechnet, die einer Einsatzdauer von zwei Stunden entspricht. Bei längerer Einsatzdauer wird jede weitere begonnene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Pro Einsatz wird eine Wegpauschale verrechnet. Wird ein Tageseinsatz von 2 Mitarbeitenden ausgeführt, wird die Wegpauschale nur einmalig weiterverrechnet.

Für den organisatorischen Aufwand wird eine monatliche Vermittlungsgebühr verrechnet.

Das Erstgespräch wird nur einmalig verrechnet

Die aktuell gültigen Tarife werden auf der Website des SRK Kanton Aargau kommuniziert. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Für Institutionen gelten die auf der Homepage aufgeführten Tarife für Institutionen.

Der Bezug der Dienstleistung Kinderbetreuung soll auch Familien, die sich unsere Tarife nicht leisten können zugänglich gemacht werden. Das SRK Kanton Aargau kann in begründeten Situationen einen Rabatt gewähren. Das Gesuchformular kann bei der Abteilung Entlastung SRK Kanton Aargau bezogen werden.

10. Abmeldungen

Angemeldete und/oder geplante Einsätze sind verbindlich.

Bei kurzfristigen Absagen von weniger als 24 Stunden, verrechnet das SRK Kanton Aargau die in Auftrag gegebene Einsatzdauer des jeweiligen Einsatztages, **maximal 4,5 Stunden** (inklusive Vermittlungsgebühr).

Für Absagen am Freitag für den darauffolgenden Montag gilt: Absagen bis 12:00 Uhr sind gebührenfrei, Absagen nach 12:00 Uhr sind gebührenpflichtig.

Bei komplexerer Planung erlaubt sich das SRK Kanton Aargau eine anteilmässige Verrechnung der geplanten Einsätze.



11. Zahlungsbedingungen

Der Betrag wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen seit Ausstellung zu begleichen.

Werden Aktivitäten ausserhalb des wohnlichen Umfeldes gewünscht und entstehen den Mitarbeitenden dadurch Kosten, werden diese von den Familien übernommen und direkt bezahlt.

Beispiele in nicht abschliessender Aufzählung:

- Ausflug oder Fahrt mit dem Privatfahrzeug: CHF 0.90 pro km
- Zug, Bus, Parkplatzgebühren
- Kaffee oder Getränk in einem Restaurant
- Eintritt in ein Museum usw.

12. Haftung

Das SRK Aargau haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Die Haftung für allfällige Schäden, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden, wird soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Das SRK Aargau haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

13. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem SRK Aargau einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.